



Freie und Hansestadt Hamburg Finanzbehörde

Finanzbehörde Hamburg, Adolphsplatz 3-5, 20457 Hamburg

Bundesministerium der Finanzen
Referat V A 2
Frau Astrid Westhoff
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

Sarah Klingmüller
Stabsabteilung FR
Bund-Länder-
Finanzbeziehungen

Adolphsplatz 3-5
20457 Hamburg

Tel. (040) 42823-1602

- ausschließlich per E-Mail an VA2@bmf.bund.de

16. Juni 2025

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 Grundgesetz sowie zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes und des Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetzes; Stand 05.06.2025

Länderbeteiligung zum Referentenentwurf

Sehr geehrte Frau Westhoff, sehr geehrte Damen und Herren,

wie möchten für das Land Hamburg folgende ergänzenden Änderungsvorschläge zu Artikel 3 und 4 des Strukturkomponente-für-Länder-Gesetzes (StruKomLäG) geben:

Stabilitätsratsgesetz

Aus Sicht von Hamburg ist § 7 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz im Referentenentwurf wie folgt zu ergänzen: „(2) Der Stabilitätsrat überprüft zweimal jährlich, im Frühjahr vor Abgabe des deutschen Fortschrittsberichts an die Europäische Kommission, die Einhaltung des im mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan festgelegten Nettoausgabenpfades.“

Begründung:

Eine Befassung des Stabilitätsrates mit dem deutschen Fortschrittsbericht erst nach dessen Übermittlung an die Europäische Kommission hätte lediglich nachrichtlichen Charakter und würde insofern der gesetzlichen Überwachungsaufgabe des Gremiums nicht gerecht. Insbesondere wären die Vertreter des Bundes im Stabilitätsrat nach Abgabe des Berichts in ihrer Position absehbar weitgehend festgelegt. Daher ist die Befassung des Stabilitätsrates vor Übermittlung des Fortschrittsberichts durch die Bundesregierung erforderlich.

Auch bei dem mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan gibt der Stabilitätsrat vor der Einreichung durch die Bundesregierung eine Stellungnahme zu dem darin enthaltenen Nettoausgabenpfad ab. Eine Befassung des Stabilitätsrates ist kontinuierlich vor der Positionierung der Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission erforderlich.

Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetz

Aus Sicht von Hamburg ist § 2 Abs. 1 Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetz im Referentenentwurf folgender Satz am Ende des Absatzes 1 anzufügen: „Werden Sanktionszahlungen vor dem 01. Januar 2037 begründet, trägt der Bund die Sanktionszahlungen.“

Begründung:

Die Grundgesetzänderung vom März 2025 eröffnet dem Bund insbesondere mit Blick auf das Sondervermögen „Infrastruktur“ in Höhe von 500 Milliarden Euro einen erheblichen zusätzlichen Verschuldungsspielraum in den kommenden Jahren. Vor diesem Hintergrund kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Höhe der gesamtstaatlichen Kreditaufnahme in Deutschland künftig zu einer Verletzung der EU-Fiskalregeln führen könnte. Im Fall eines hierdurch begründeten Sanktionsverfahrens der EU wären auch die Länder betroffen, da sie gemäß Art. 109 Abs. 5 GG einen Anteil von 35 Prozent der Sanktionszahlungen zu tragen hätten.

Sollte in Zukunft eine solche Verletzung der EU-Fiskalregeln eintreten, dürfte diese aus heutiger Sicht – insbesondere aufgrund der durch das „Fiskalpaket“ geschaffenen Möglichkeiten – mit hoher Wahrscheinlichkeit überwiegend durch den Bund verursacht werden. Eine Beteiligung der Länder an hierdurch begründeten Sanktionen erscheint vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht und sollte daher zumindest während der Laufzeit des Sondervermögens „Infrastruktur“ ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sarah Klingmüller